

(2) Die Empfangsantennenanlagen und deren Verteilnetze sind technisch und technologisch so zu projektieren, daß sie im Rahmen der ökonomischen Möglichkeiten zu komplexen Netzen zusammengefaßt werden können.

(3) Die Bauausführung und das Errichten von genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlagen darf nur von Betrieben erfolgen, die für diese Arbeiten zugelassen sind.

(4) Für den Auf- und Ausbau von Empfangsantennenanlagen gilt die Richtlinie der Deutschen Post für das Herstellen, Projektieren, Errichten und das Betreiben von Empfangsantennen- und Verteilanlagen für den Hör- und Fernseh-Rundfunk.

§ 7

Gebühren

Die Prüfung des Herstellungsmusters nach § 6 Abs. 1 und die Genehmigung für das Errichten und Betreiben von Empfangsantennenanlagen sind gebührenpflichtig. Es werden Genehmigungs- und Prüfgebühren gemäß der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung erhoben.

§ 8

Beschwerderegulung

(1) Gegen die Ablehnung der Genehmigung auf Errichten und Betreiben einer Empfangsantennenanlage oder den Widerruf der Genehmigung nach den Bestimmungen des § 4 kann der Betroffene Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist bei dem Leiter der Bezirksdirektion der Deutschen Post einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(2) Für das Beschwerdeverfahren gilt § 55 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen.²

§ 9

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich Empfangsantennenanlagen gemäß § 1 ohne Genehmigung oder entgegen den gemäß § 4 Abs. 3 erteilten Auflagen errichtet oder betreibt, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 Mark kann ausgesprochen werden, wenn durch vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

1. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
2. eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wird.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der zuständigen Bezirksdirektionen der Deutschen Post.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 10

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Empfangsantennenanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung errichtet und betrieben worden sind, bedürfen keiner nachträglichen Genehmigung. Soweit solche Empfangsantennenanlagen ersetzt, rekonstruiert oder geändert werden, unterliegen sie dieser Durchführungsbestimmung einschließlich der Erteilung von Auflagen gemäß § 4 Abs. 3.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten § 2 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 der Anordnung vom 1. Januar 1977 über das Herstellen, Errichten und Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen — Rundfunkordnung - (GBl. I Nr. 3 S. 14) außer Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1985

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

Anlage

zu § 7 vorstehender Durchführungsbestimmung

Nr. Gegenstand	Gebühren Mark * 01 02 03 04
01	1. Prüfgebühr für das Prüfen des Herstellungsmusters je Prüfstunde 18,75 M Mindestgebühr 150,00 M Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Wird die Prüfung am Ort der prüfenden Dienststelle durchgeführt, hat der Antragsteller die Kosten und das Risiko für den Transport der zu prüfenden Anlage zu tragen. Findet die Prüfung der Anlage beim Hersteller der zu prüfenden Anlage statt, werden außer der Prüfgebühr die bei der prüfenden Dienststelle für die An- und Abreise des Prüfbefragten anfallenden Kosten erhoben.
02	2. Genehmigungsgebühr Für die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde für das Errichten und Betreiben von Gemeinschaftsantennenanlagen, Großgemeinschaftsantennenanlagen, Kabelrundfunkempfangsanlagen und Satellitenrundfunkempfangsanlagen je Anlage 10,00 M
03	3. Prüfgebühr für neu zu errichtende Anlagen für die technische Überprüfung und Abnahme von Gemeinschaftsantennenanlagen je Anlage 90,00 M von Großgemeinschaftsantennenanlagen, Kabelrundfunkempfangsanlagen und Satellitenrundfunkempfangsanlagen
04	je Anlage 240,00 M

Anordnung Nr. 2¹ über die Verleihung eines Stipendiums der Freien Deutschen Jugend zur Förderung hervorragender junger Arbeiter und Genossenschaftsbauern während des Direktstudiums

— FDJ-Stipendium —

vom 18. Juni 1985

Zur Änderung der Anordnung vom 3. Juni 1976 über die Verleihung eines Stipendiums der Freien Deutschen Jugend zur Förderung hervorragender junger Arbeiter und Genossenschaftsbauern während des Direktstudiums — FDJ-Sti-

² In der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49), Anlage, Ziff. XII, 3a

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 3. Juni 1976 (GBl. I Nr. 18 S. 260)